

Gründe für den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens per des Anordnungsmodells per 1.1.2023:

- Verschiebung der Abstimmung über die Verordnungsanpassung im Bundesrat auf das 1. Quartal 2021: Der Grund für das Verschieben liegt in der Corona-Pandemie.
- Tarifverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen: die psy-Verbände (SBAP, FSP und ASP) sind noch in der Verhandlungsphase mit den relevanten Verbänden auf Versichererseite.
- Vorlegen des neuen Tarifs: Der Bundesrat muss sämtliche neue und angepasste Tarifstrukturen genehmigen. Im Falle eines komplett neuen Tarifs dauert dieser Prozess etwa sechs Monate.
- Die Kantone (GDK) brauchen Zeit und Strukturen für die Zulassungsprüfung: Die Aufgabe der Kantone wird es sein, alle PsychotherapeutInnen zu prüfen und gegebenenfalls zuzulassen, die derzeit schon über die Kriterien verfügen (ca. 6'000 Personen), um über die Grundversicherung abrechnen zu dürfen. Momentan sind die Kantone ebenfalls wegen Corona stark gefordert.

Alle obengenannten Aspekte erklären das prognostizierte Inkrafttreten per 1.1.2023 sehr plausibel. Bei Fragen ist die Leiterin Berufspolitik, Valeska Beutel, unter [valeska.beutel@sbap.ch](mailto:valeska.beutel@sbap.ch) oder telefonisch unter 043 268 04 05 gerne für Sie da.